

Fall: „Der Pferdeanhänger“

Meinhard Bunger

Rechtsanwalt
Terracinaweg 5 ♦ 60311 Frankfurt

Landgericht Frankfurt
60311 Frankfurt

Frankfurt, den 03.01.2011

Landgericht Frankfurt

Eingang:

04.01.2011

In der Sache

Wilma Wöltsche,
Philosophenweg 2, 61476 Kronberg im Taunus,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Meinhard Bunger, Terracinaweg 5, 60311 Frankfurt,

gegen

Roland Riess,
Kaiser-Friedrich-Promenade 27, 60322 Frankfurt ,

Beklagter zu 1),

und

Peter Zipp,
Am Rabenstein 45, 60322 Frankfurt,

Beklagter zu 2),

wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld

- vorläufiger Streitwert: 5.625,00 €-

erhebe ich namens und im Auftrag der Klägerin

Klage

und kündige für die mündliche Verhandlung die folgenden Anträge an:

1. Die Beklagten zu 1) und 2) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin

4.875,00 € zu zahlen zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten gemäß Diskontüberleitungsgesetz seit dem 21.12.2010.

- Die Beklagten zu 1) und 2) werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichtes gestellt wird, zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten gemäß Diskontüberleitungsgesetz seit dem 21.12.2010.

Begründung:

Die Klägerin fordert von den Beklagten Schadensersatz und Schmerzensgeld im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall.

Die Klägerin befuhr am 20.10.2010 gegen 20.50 Uhr bei Dunkelheit und trockener Fahrbahn mit dem in ihrem Eigentum stehenden Pkw VW Passat F - Z 451, dessen Halterin sie auch ist, die B 455 von Kronberg in Richtung Frankfurt mit Abblendlicht und einer Geschwindigkeit von etwa 60 bis 70 km/h. Auf der Gegenfahrbahn kam der Klägerin der Beklagte zu 1) als Fahrer des Klein-Lkw Mitsubishi L 200 mit dem amtlichen Kennzeichen F - HU 354 mit einem angekoppelten Pferdetransportanhänger mit dem Kennzeichen F - HU 355, deren Halter jeweils der Beklagte zu 2) ist, entgegen. Kurz vor dem Abzweig Frankfurt-Stadtmitte kam es zu einer Kollision des Fahrzeuges der Klägerin mit dem Pferdetransportanhänger. Der Beklagte zu 1) hatte bei seiner Fahrweise die Überbreite des Anhängers nicht berücksichtigt, wodurch dieser mit seinen linken Rädern auf die von der Klägerin benutzte Fahrbahnhälfte geriet. Dies war der Klägerin im Gegenverkehr nicht erkennbar, weshalb ihr ein Ausweichen nicht mehr möglich war. Sie kam aufgrund des Zusammenstoßes ins Schleudern und prallte gegen einen Baum neben der Fahrbahn, an dem sie zum Stehen kam. An dem Fahrzeug der Klägerin entstanden Beschädigungen im Bereich der Fahrzeugfront, beider vorderer Kotflügel und der Beifahrertür.

Für die Reparatur der Schäden wandte die Klägerin 3.280,00 € auf.

Beweis: Rechnung der VW-Vertragswerkstatt Reichel vom 09.11.2010 in Kopie als Anlage K 1

Die Klägerin selbst erlitt bei dem Unfall glücklicherweise lediglich eine Brustkorbprellung und eine Unterschenkelprellung links, jeweils mit leichter Hämatombildung. Sie war deshalb bis zum 26.10.2010 krankgeschrieben, hatte aber auch während der folgenden zehn Tage noch unter schmerzhaften Beschwerden bei bestimmten Drehbewegungen des Oberkörpers und beim Gehen zu leiden.

Beweis: Ärztliche Bescheinigung des Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. Wegmüller vom 05.12.2010 in Kopie als Anlage K 2

Da die Klägerin für ihren Arbeitsweg mit einer einfachen Strecke von 55 km zu der Firma Komax GmbH & Co. KG in Mainz, bei der sie vollschichtig beschäftigt ist, auf die tägliche Benutzung eines Pkw angewiesen ist und ihr ein anderer als der bei dem Unfall beschädigte Wagen nicht zur Verfügung stand, mietete sie ab dem 27.10.2010 für die Zeit der Reparaturdauer bis zum 09.11.2010 einen VW Polo als Ersatzwagen zu einem Preis von 85,00 € pro Tag.

Beweis: Mietvertrag mit der Firma Herschel vom 27.10.2010 in Kopie als Anlage K 3

Die Mietwagenfirma hatte die Beklagten mit Schreiben vom 10.11.2011 unter Fristsetzung bis zum 20.11.2011 zur Zahlung der Mietwagenkosten aufgefordert.

Beweis: Schreiben der Mietwagenfirma Herschel vom 10.11.2011 in Kopie als Anlage K 4

Mit der Klage begehrt die Klägerin einen Ersatz der folgenden Schadenspositionen:

Reparaturkosten	3.280,00 €
Mietwagenkosten für 14 Tage vom 27.10.2010 bis zum 09.11.2010 á 85,00 €	1190,00 €
Sachverständigenkosten	380,00 €
Auslagenpauschale	25,00 €
 Gesamt	 4.875,00 €

Hinsichtlich ihrer Verletzungen fordert die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe mindestens 750,00 € betragen sollte.

Der Beklagte zu 2) wurde seitens der Klägerin mit Schreiben vom 06.12.2010 unter Fristsetzung bis zum 20.12.2010 fruchtlos zur sofortigen Zahlung des Schadensbetrages und des Schmerzensgeldes aufgefordert.

Beweis: Schreiben vom 06.12.2010 in Kopie als Anlage K 5

Die Beklagten befinden sich damit spätestens seit dem 21.12.2010 in Verzug, woraus sich der geltend gemachte Zinsanspruch rechtfertigt.

Es wird gebeten, antragsgemäß zu entscheiden.

BUNGER
Bunger
Rechtsanwalt

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Die Klage wird den Beklagten mit der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens am 11.01.2011 zugestellt. Den Beklagten wird dabei eine Klageerwiderungsfrist von weiteren drei Wochen nach Ablauf der Notfrist von zwei Wochen für die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft gesetzt. Eine Verteidigungsanzeige mit einem Klageabweisungsantrag beider Beklagter geht am 24.01.2011 ein.

**Schneider &
Müller**
Rechtsanwälte
Gluckensteinweg 73
61350 Frankfurt

Landgericht Frankfurt
60311 Frankfurt

Landgericht Frankfurt

Eingang:

14.02.2011

Frankfurt, den 13.02.2011

In dem Rechtsstreit

Wilma Wöltsche ./.. Roland Riess und Peter Zipp

Az.: 9 O 12/11

begründen wir unseren für die Beklagten bereits gestellten Klageabweisungsantrag wie folgt:

Die Darstellung des Unfallherganges seitens der Klägerin ist in entscheidenden Punkten unrichtig. So scheidet eine Überbreite des Pferdetransportanhängers als Unfallursache aus. Dieser ist zwar 2,30 m breit, während das Zugfahrzeug nur eine Breite von 1,74 m aufweist. Angesichts der Breite einer Fahrspur an der Unfallstelle von 3 m stellte es für den Beklagten zu 1) aber kein Problem dar, seine Fahrbahnhälfte einzuhalten, was er auch getan hat. Nicht der Beklagte zu 1), sondern vielmehr die Klägerin selbst ist über die Mittellinie hinaus- und auf die Fahrspur für den Gegenverkehr herübergekommen, was zu dem Zusammenstoß der Fahrzeuge geführt hat.

Beweis: Zeugnis des Herrn Walter Zeuner, Paracelsusweg 16, 65203 Wiesbaden.

Der Zeuge Zeuner ist hinter dem Beklagten zu 1) hergefahren und konnte aus dieser Perspektive den Unfallhergang beobachten.

Es ist danach von vornherein nicht ersichtlich, inwiefern die Klägerin den geltend gemachten Schadensersatz und das geforderte Schmerzensgeld beanspruchen könnte.

Davon abgesehen ergibt sich hinsichtlich der Mietwagenkosten aus dem in Anlage K 3 vorgelegten Mietvertrag unter anderem die folgende Klausel:

„Der Mieter tritt seine Ansprüche auf Erstattung von Mietwagenkosten aus dem Verkehrsunfall zwischen Kronberg und Frankfurt am 20.10.2010 gegen 20.50 Uhr gegen unfallgegnerische

Fahrzeugführer und -halter in Höhe der entstehenden Mietwagenkosten zu deren Sicherung an den Vermieter ab; dieser nimmt die Abtretung an.“

Es fehlt demnach zu dieser Position schon an der Aktivlegitimation der Klägerin.

Daneben kann die Reparaturdauer nur als erstaunlich bezeichnet werden. Ausweislich der in Anlage K 1 vorgelegten Rechnung befand sich der Wagen der Klägerin in der Zeit vom 21.10.2010 bis zum 09.11.2010 in der Werkstatt. Die Reparaturarbeiten hätten aber in höchstens sieben Tagen erledigt werden können,

Beweis: Sachverständigengutachten,

Darüber hinaus handelt es sich bei den Mietwagenkosten um einen sog Unfallersatztarif. Unfallersatztarife sind in der Regel zwei oder dreimal so hoch wie Normaltarife. Die Übernahme dieser Kosten ist meinen Mandanten nach ständiger Rechtsprechung unzumutbar. Die Klägerin hat gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen.

Es wäre ihr ohne weiteres möglich gewesen bei einem Vergleich der Mietwagenunternehmen einen günstigeren Tarif zu finden.

Beweis im Falle des Bestreitens: N. N.

Schließlich sind auch die geltend gemachten Sachverständigenkosten zu hoch. Die vorliegend geltend gemachten Sachverständigenkosten von 380,-€ sind völlig überzogen und nicht angemessen.

Beweis: Sachverständigengutachten,

Die Klage ist nach all dem abzuweisen.

Müller

Müller
Rechtsanwalt

Meinhard Bunger

Rechtsanwalt
Terracinaweg 5 ♦ 60311 Frankfurt

Landgericht Frankfurt
60311 Frankfurt

Frankfurt, den 07.03.2011

Landgericht Frankfurt

Eingang:

09.03.2011

In dem Rechtsstreit

Wilma Wöltsche ./.. Roland Riess und Peter Zipp

Az.: 9 O 12/11

kann die Unfallschilderung der Beklagten in ihrer Klageerwiderung nur verwundern. Es mag sein, dass die Klägerin sich nicht am äußersten rechten Rand ihrer Fahrspur gehalten hat. Dennoch hat sie diese immer eingehalten und es bleibt dabei, dass es nicht sie, sondern der Beklagte zu 1) mit dem Pferdetransportanhänger war, der seine Fahrbahnhälfte verlassen und dadurch den Unfall verursacht hat.

Beweis: Zeugnis der Frau Adelheid König,
Hügelstraße 101, 60433 Frankfurt am Main

Die Zeugin König befand sich mit ihrem Fahrzeug hinter der Klägerin und wird deren Vortrag bestätigen.

Nicht weniger aus der Luft gegriffen erscheinen die Ausführungen der Beklagten zur Höhe des Schadensersatzes.

Die Autovermietung Herschel hatte die Beklagten jeweils mit Schreiben vom 10.11.2010 erfolglos zur Begleichung der Mietwagenkosten binnen einer Woche aufgefordert.

Beweis: Schreiben vom 10.11.2010 in Kopie als Anlage K 5

Die Autovermietung Herschel ist in der Folge dann doch wieder direkt an die Klägerin herantreten, die den jetzt geforderten Betrag auch am 30.11.2010 an die Autovermietung bezahlt hat. Es kann doch wohl nicht anders als weltfremd bezeichnet werden, dass die Autovermietung und die Klägerin danach noch davon ausgegangen wären, dass der Anspruch gegen die Beklagten weiterhin der Autovermietung zustehen sollte.

Die Reparaturdauer beruhte im Übrigen darauf, dass die von der Klägerin beauftragte VW-Vertragswerkstatt die Bestellung eines erforderlichen Ersatzteiles verlegt hatte; die Kläge-

rin hatte hierauf keinerlei Einfluss.

Hinsichtlich der Mietwagenkosten sollten die Beklagten sich auch nicht so haben. Immerhin hat die Klägerin einen gegenüber ihrem beschädigten Fahrzeug deutlich kleineren Wagen angemietet, als er ihr zugestanden hätte, dessen Mietpreis um mindestens ein Viertel niedriger lag als für einen VW Passat als Ersatzwagen. Im Übrigen handelt es sich auch nicht um einen Unfallersatztarif, sondern um einen normalen Mietwagentarif. Der Vorwurf des Verstoßes gegen die Schadensminderungspflicht geht völlig fehl.

Auch die Sachverständigenkosten sind im Hinblick auf die Höhe der Reparaturkosten völlig angemessen.

Bunger
Bunger
Rechtsanwalt

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Das Landgericht Frankfurt bestimmt unter Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien einen Termin zur Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung auf den 21.04.2011 und lädt zu diesem vorbereitend die Zeugen Walter Zeuner und Adelheid König zu dem Thema: „Hergang des Verkehrsunfalles vom 20.10.2010 zwischen Kronberg und Frankfurt“.

9 O 12/11

Landgericht Frankfurt

Protokoll über die öffentliche Sitzung vom 21.04.2011 - vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet gemäß § 160a ZPO -

Anwesend: Richter Roth als Einzelrichter

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In dem Rechtstreit

Wilma Wöltsche / Roland Riess und Peter Zipp

erscheinen bei Aufruf der Sache:

die Klägerin persönlich mit Herrn RA Bunger

sowie

die Beklagten persönlich mit Herrn RA Müller.

Weiterhin erschienen sind die vorbereitend geladenen Zeugen Zeuner und König, die auf Biten des Gerichtes vorübergehend den Saal wieder verlassen.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten und die Sach- und Rechtslage erörtert.

Eine gütliche Einigung der Parteien kommt nicht zustande, weshalb zur streitigen Verhandlung übergegangen wird.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 03.01.2011.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

B. u. v.:

Die vorbereitend geladenen Zeugen König und Zeuner sollen zum Hergang des Verkehrsunfalls am 20.10.2010 zwischen Kronberg und Frankfurt vernommen werden.

Auf Aufruf betritt die Zeugin König wieder den Gerichtssaal und wird gemäß § 395 ZPO über ihre Zeugenpflichten belehrt.

Zur Person:

Adelheid König, 43 Jahre alt, Sekretärin von Beruf, wohnhaft in Frankfurt am Main, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich war an dem Abend des Unfalltages auf dem Heimweg vom Besuch bei einer Freundin. Ich fuhr hinter der Klägerin schon seit einer Weile her. Mir fiel auf, dass die Klägerin sich meistens etwas zur Mittellinie hin orientierte, ohne dass ich sagen könnte, dass sie dabei einmal auf die Gegenfahrbahn gekommen wäre. Wenn Gegenverkehr kam, fuhr die Klägerin aber auch wieder weiter zum rechten Fahrbahnrand. Auf einmal gab es vor mir einen Riesenknall und die Klägerin schleuderte gegen einen Baum rechts neben der Straße. Wegen der Lichter der Fahrzeuge im Gegenverkehr hatte ich vor dem Zusammenstoß den Pferdeanhänger nicht erkannt, der uns entgegenkam. Wenn man mich nach Lenkbewegungen der Klägerin oder der Position ihres Wagens auf der Fahrbahn unmittelbar vor dem Unfall fragt, kann ich dazu keine konkreten Angaben machen. Ich hatte ja keine Veranlassung genau darauf zu achten; mir sitzt auch der Schreck heute noch so in den Knochen, dass ich mich da nicht festlegen will.

L. d. u. g.

Auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet und die Zeugin unvereidigt entlassen.

Auf Aufruf betritt der Zeuge Zeuner erneut den Gerichtssaal. Der Zeuge wird ebenfalls gemäß § 395 ZPO über seine Zeugenpflichten belehrt.

Zur Person:

Walter Zeuner, 55 Jahre alt, Schreinermeister von Beruf, wohnhaft in Wiesbaden, mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Ich war an dem betreffenden Abend auf der Rückfahrt von einer Baustelle, wo wir Überstunden gemacht hatten. Ich hatte vor dem Unfall bereits seit längerem den Pferdeanhänger vor mir. Auffälligkeiten habe ich an seiner Fahrweise nicht bemerkt. Nach meinem Eindruck hat der Anhänger immer die Fahrspur für unsere gemeinsame Fahrtrichtung eingehalten. Plötzlich wurde der Anhänger heftig nach rechts zur Seite weggedrückt und ich musste praktisch voll bremsen, um ein Auffahren auf das ebenfalls sehr stark abbremsende Fahrzeuggespann vor mir zu vermeiden. Den Wagen der Klägerin hatte ich vor dem Zusammenstoß nicht wahrgenommen, weil mir der Pferdeanhänger die Sicht auf den Gegenverkehr verdeckt hatte.

Auf Frage des Klägervertreters:

Davon, dass der Beklagte zu 1) seine Fahrbahnhälfte eingehalten hat, gehe ich aus, weil ich Schwankungen oder plötzliche Lenkbewegungen des vor mir fahrenden Fahrzeuges nicht bemerkt hatte. Ich habe mich dabei an den in dem erleuchteten Anhänger zu erkennenden Pferdeköpfen orientiert. Dazu, wo sich die linken Räder des Anhängers auf der Straße im Zeitpunkt der Kollision oder in deren unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang oder noch früher befunden hätten, könnte ich so nichts sagen. Dass sich der Anhänger besonders weit links gehalten hätte, war mir nicht aufgefallen.

L. d. u. g.

Auf nochmaliges Vorspielen wurde allseits verzichtet und der Zeuge wird unvereidigt entlassen.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme und verhandeln weiter mit den eingangs gestellten Anträgen.

B. u. v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf
Freitag, den 05.05.2011, 14.00 Uhr, Saal 2.

Roth
Roth
Richter

Die Richtigkeit der Übertragung vom
Tonträger wird bestätigt

Schult
Schult, Justizangestellte

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichtes ist zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Wird eine Entscheidung gefunden, in der zur materiellen Rechtslage nicht Stellung genommen wird, so sind Hilfsentscheidungsgründe zu erstellen.
2. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften usw.) sind in Ordnung.
3. Von einem Abdruck der von den Parteien als Beweismittel angegebenen Schriftstücke wurde abgesehen; sie haben den von den Parteien jeweils zitierten Inhalt. Die Wirksamkeit der in dem Automietvertrag vom 27.10.2010 enthaltenen Abtretungserklärung ist unter allen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten zu unterstellen.
4. Sollte der Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt zu entscheiden sein, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist.
5. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.
6. Werden weitere richterliche Aufklärung und/oder Beweiserhebungen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.
7. Der Unfallort liegt im Bezirk des Landgerichts Frankfurt.